

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 3. Mai 2010 wurde die „Ombudsfrau“, die die Schlichtungsstelle bei der BRAK leiten wird, der Öffentlichkeit vorgestellt: Es handelt sich um eine besonders profilierte, hohe Richterin, Frau Dr. h. c. Renate Jaeger. Sie kommt ursprünglich aus der Sozialgerichtsbarkeit. Nach Tätigkeiten beim Sozialgericht Düsseldorf und als vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen wurde sie Richterin am Bundessozialgericht. Im Jahr 1994 wurde sie zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts gewählt. Im 1. Senat des BVerfG war sie u. a. für den Bereich der freien Berufe zuständig und wirkte als Berichterstatterin zahlreicher verfassungsgerichtlicher Entscheidungen maßgeblich auf das anwaltliche Berufsrecht ein. Sie hat sich dabei – nicht immer zur Freude konservativer Kreise der Anwaltschaft – nicht selten kritisch mit Regelungen und Judikatur unseres Berufsrechts befasst. Stets aber bemühte sie sich, Anstöße zu geben, damit sich etwas änderte. Damit die anwaltliche Selbstverwaltung den nötigen Modernisierungsschub bekam.

Seit 2004 ist Frau Dr. Jaeger Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Nach Ende dieser Berufung wird Frau Dr. Jaeger ihre Aufgabe ab Beginn des kommenden Jahres wahrnehmen können. Hartnäckig hält sich in einer breiten Öffentlichkeit das Klischee „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“, wenn von der Beurteilung anwaltlicher Fehlleistungen durch die Rechtsanwaltskammern die Rede ist. Ich bin sicher, eine Ombudsfrau mit dem Profil von Frau Dr. Jaeger wird diesem Klischee keinen Raum lassen. Und dies wird der Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung dienen.

Dessen ungeachtet will ich an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass dieses Klischee bei uns Anwältinnen und Anwälten schon immer rundweg falsch war und ist. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wissen sehr wohl Mandanteninteressen energisch gegen einen Kollegen, der kunstfehlerhaft gehandelt hat, zu vertreten. Und wir wissen auch, dass ein vernünftiger Interessenausgleich im Streitfall stets die Berücksichtigung konträrer Interessenlagen voraussetzt. Deshalb hat auch die Schlichtung zwischen Rechtsanwalt und Mandant durch Mitglieder des Kammervorstands keinesfalls ausgedient. Ortsnähe und Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten bieten den Vorteil eines rasch anberaumten Schlichtungsgesprächs oder telefonischer Schlichtungsbemühungen.

Niemand wird in Abrede stellen, dass die gütliche Streitbeilegung einer streitigen Klärung bei weitem vorzuziehen ist, wenn es um die Herstellung des Rechtsfriedens und damit auch um die Wahrung des Ansehens unseres Berufsstandes geht. Ich bin daher froh, dass die anwaltliche Selbstverwaltung nun zwei effektive Wege zu diesem Ziel anbieten kann. Beide übrigens für die Beteiligten kostenlos.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hansjörg Staehle
Präsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de

Das Seehaus für Rechtsanwalte

Das Haus kann von Rechtsanwalten oder Angehorigen verwandter Berufe i. S. von § 59 a BRAO genutzt werden.

Das Anwesen liegt in einem groen Garten direkt am See in Seeshaupt. Die Apartments sind gut eingerichtet (mit Dusche, Toilette, kleiner Kuche und teils mit groem Balkon) und laden zu einem langeren Ferientaufenthalt oder auch zu einem Kurzurlaub zu jeder Jahreszeit ein.

Auerdem bieten wir fur Seminare, Tagungen, Konferenzen etc. einen Raum bis 50 Personen und einen fur 20 Personen an. Moderne Seminartechnik ist vorhanden.

In Seeshaupt und seiner Umgebung findet man genugend Sportmoglichkeiten und Kulturangebote. Wanderungen und Radtouren um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen werden ein unvergessliches Erlebnis und sind direkt vom Seehaus aus moglich.

Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbader und Thermalanlagen in erreichbarer Nahe angenehme Alternativen.

Skilauer erreichen alpine Skigebiete in langstens einer halben Autostunde, bei Schnee im Tal findet man Langlaufloipen ab Seeshaupt. Munchen ist in einer halben Autostunde zu erreichen. Es lohnt sich, das Seehaus kennenzulernen und seine Nutzungsmoglichkeiten wahrzunehmen.

KONTAKT

Seehaus-Verein fur Rechtsanwalte e.V.

Leiterin der Geschaftsstelle Astrid Merk

Oderdinger Strae 9, 82362 Weilheim i. OB

Telefon: (0881) 9279218

Telefax: (0881) 9279226

E-Mail: seehaus-verein@t-online.de

Internet: www.rak-muenchen.de/seehaus.html



Arbeitszeugnisse in Textbausteinen Deutsch – Englisch

Rationelle Erstellung, Analyse, Rechtsfragen

von Professor Dr. Arnulf Weuster und Dipl.-Betriebswirtin (FH) Brigitte Scheer

2010, 2., uberarbeitete Auflage, 204 Seiten, € 24,80

ISBN 978-3-415-04438-8



Im ersten Teil erlautern die Autoren inhaltliche und rechtliche Fragen zu Zeugnissen bzw. Referenz- und Empfehlungsschreiben. Der zweite Teil liefert auf jeweils gegenuberliegenden Seiten Textbausteine in deutscher und in ubersetzter englischer Fassung.

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 8003 40, 81603 Munchen
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de · E-Mail: bestellung@boorberg.de

Ko0510

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44–0; Fax: (0 89) 53 29 44–28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schränkfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,
RAin Dorothee Klaiß, RAin Dr. Andrea Winter, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

19.750 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Klaus Kohnen,
Tel.: (0 89) 43 60 00–46; Fax: (0 89) 43 60 00–50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85–0; Fax: (07 11) 73 85–100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Das Titelfoto zeigt die neu gewählten Vorstandsmitglieder (v.l.n.r.: Dr. Torsten Schaefer, Sirka Huber, Markus Schätz, Konstantin Kalaitzis, Katalin Hölzl, Michael Bogdahn, Petra Heinicke); siehe auch S. 11.

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

- Kammerversammlung 2010 __ 4
- Die neuen Vorstandsmitglieder __ 11
- Wahlen zum Präsidium __ 12
- Probleme bei der Erteilung
von Verteidigersprechscheinen __ 13
- Suche nach Kanzleivertretern und Kanzleiabwicklern __ 13
- Anwälte tun sich mit der Nachfolge schwer __ 13
- Gewerblichkeit der Betreuertätigkeit
durch Rechtsanwälte? __ 14
- Die Anwaltsgerichtsbarkeit – Teil 2:
Bayerischer Anwaltsgerichtshof __ 15
- Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München __ 17

Berufsrecht __ 18

- Aus der Rechtsprechung __ 18

Hinweise und Informationen __ 19

- Aktueller Zinssatz __ 19
- Vermittlungen __ 19
- Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder __ 19
- Nothilfe __ 20
- Vertrauensschadensfonds
der Rechtsanwaltskammer München __ 20

Aus- und Fortbildung __ 21

- Abschlussprüfung 2010/I der
Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk
der Rechtsanwaltskammer München __ 21
- Neubestellung der Prüfungsausschüsse für die
Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten __ 21
- Anwälte und Kanzleimitarbeiter
als Experten gesucht __ 22
- Begabtenförderung berufliche Bildung
für Rechtsanwaltsfachangestellte __ 23

Personalien __ 24

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

- Fortbildungsveranstaltungen

AKTUELLES

Kammerversammlung 2010

Zu der Kammerversammlung am 23. April 2010 in München fanden sich 442 Kammermitglieder ein.



1. Bericht des Präsidenten* Hansjörg Staehle



a) Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht

Mit dem am 1. September 2009 in Kraft getretenen „Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht“ (BGBl. I 2009, S. 2445) hat das Jahr 2009 wesentliche Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts mit sich gebracht:

Nach dem bis dahin geltenden Verfahrensrecht für das Verwaltungshandeln der Rechtsanwaltskammern und das verwaltungsrechtliche Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof und dem Anwaltssenat des BGH war aus rechtshistorischen Gründen das FGG entsprechend anzuwenden. Dies führte zu Unzuträglichkeiten: Teilweise fehlten notwendige Regelungen und mussten durch die Rechtsprechung im Wege der Analogie bzw. eigenständiger Rechtsfortbildungen ersetzt werden, teilweise erwiesen sich die Regelungen in der Praxis als ungeeignet.

Es ist deshalb zu begrüßen, wenn nunmehr für außergerichtliche Verwaltungsverfahren gemäß § 32 BRAO die ergänzende

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt wird und wenn § 112 c BRAO für das anwaltsgerichtliche Verwaltungsverfahren die Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung vorsieht. Die Anwendung des VwVfG durch die Rechtsanwaltskammern schafft mehr Transparenz. Die Anwendung der VwGO durch die Anwaltsgerichtshöfe und den BGH erlaubt nun den Rückgriff auf Rechtsprechung und Literatur der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im Bereich der Gerichtsverfahren bleibt der Bayerische Anwaltsgerichtshof Eingangsinstanz. Er entscheidet nunmehr durch Urteil, gegen welches die Berufung zum Anwaltssenat des BGH möglich ist. Sie ist nach den Regeln des Verwaltungsrechts als Annahmoberufung ausgestaltet.

Ich erhoffe mir in diesem Bereich eine erhebliche zeitliche Straffung der Verwaltungsverfahren. Musste, was Gott sei Dank selten ist, eine Anwaltszulassung wegen Vermögensverfalls widerrufen werden, so vergingen bis zur Rechtskraft der Entscheidung bislang meist mehrere Jahre, weil beim BGH als Tatsacheninstanz nach den Regeln des FGG bis zur letzten Verhandlung noch neuer Tatsachenvortrag gebracht werden konnte. Hier liegt eine zeitliche Straffung durchaus im Interesse der Mandanten, die nach der zutreffenden gesetzlichen Vermutung bei einem Rechtsanwalt, der sich in Vermögensverfall befindet, schlecht aufgehoben sind.

Das Gesetz hat eine wesentliche Stärkung des Schlichtungswesens durch die Kammern mit sich gebracht. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München möchte sich dem Aufruf des Gesetzgebers, die außergerichtliche Streitbeilegung durch Schlichtung zu fördern, stellen. Er hat deshalb eine Vorstandsabteilung ins Leben gerufen, die mit beachtlichem Erfolg in Streitigkeiten sowohl zwischen Anwälten als insbesondere auch zwischen Anwälten und Mandanten schlichtet. Ich möchte alle Kolleginnen und Kollegen auffordern, sich Schlichtungsverfahren in solchen Streitigkeiten nicht zu entziehen und auch von sich aus mit der Anregung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens in geeigneten Fällen auf die Kammer zuzukommen.

b) Einrichtung einer Schlichtungsstelle

Das Gesetz hat in § 191 f BRAO der Bundesrechtsanwaltskammer die Einrichtung einer Schlichtungsstelle aufgegeben. Dementsprechend hat die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Ausübung der gesetzlichen Ermächtigung eine Satzung für die Schlichtungsstelle beschlossen. Danach kann die Schlichtungsstelle in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15.000,- EUR angerufen werden. Es findet dann ein schriftliches Schlichtungsverfahren statt, an dessen Ende ein schriftlicher Schlichtungsvorschlag ergeht. Die Erfahrungen mit Ombudsleuten in anderen Bereichen, beispielhaft nenne ich Banken und Versicherungen, zeigen, dass Schlichtungsvorschläge unabhängiger Ombudsleute eine hohe Akzeptanz genießen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Rechtsfrieden leisten. Die Schlichtungsstelle kann alternativ anstelle der Schlichtung durch die örtliche Rechtsanwaltskammer angerufen werden. Hingegen schließt die Satzung kumulative Schlichtungsverfahren vor der örtlichen Kammer und der Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer aus.

* Für alle Berichte gilt das gesprochene Wort.

Die Schaffung der Schlichtungsstelle durch den Gesetzgeber geht auf einen einstimmigen Beschluss der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zurück. Angesichts der Entwicklungen in einigen europäischen Ländern, namentlich in England, sah man die Gefahr einer Einschränkung der anwaltlichen Selbstverwaltung, wenn die damit betrauten Organisationen nicht wirksam auch die Problematik der Schlechterfüllung von Anwaltsverträgen anpacken würden. Die positiven Erfahrungen mit den Schlichtungsbemühungen unseres eigenen Kammervorstands lassen mich hoffen, dass eine Vielzahl zivilrechtlicher Streitigkeiten, sei es über Anwaltsgebühren, sei es über anwaltliche Versäumnisse oder Kunstfehler, gütlich beigelegt werden kann. So kann die anwaltliche Selbstverwaltung zeigen, dass sie „vor der eigenen Tür kehren kann“. Die Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird derzeit eingerichtet und wird Ende des Jahres handlungsfähig sein.

c) Ethische Leitlinien

In den zurückliegenden Monaten ist in der Anwaltsöffentlichkeit und darüber hinaus eine intensive Diskussion über die Frage entbrannt, ob die Anwaltschaft ethische Leitlinien entwickeln sollte, die das Berufsbild in Ergänzung der berufsrechtlichen Bestimmungen prägen und definieren sollen. Diejenigen unter uns, die den Beruf schon länger ausüben, haben es miterlebt, dass sich das Berufsrecht seit Aufhebung der Standesrichtlinien durch das BVerfG vor 23 Jahren auf dem Rückzug befindet, beschleunigt durch den Deregulierungsdruck aus der EU. Auch in der Praxis, so jedenfalls unser Gefühl in der berufsaufsichtlichen Arbeit der Rechtsanwaltskammer, befindet sich das durch gemeinsame Überzeugungen geprägte Standesbewusstsein in einem gewissen Verfallsprozess. Diese Erkenntnis hat zu einer, wie ich meine, notwendigen und fruchtbaren Rückbesinnung auf die ethischen Grundlagen des Anwaltsberufs geführt. Der Anwaltsberuf ist kein Beruf wie jeder andere und die Vermittlung des Rechts, die Sicherstellung des Zugangs zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger ist nun einmal keine Dienstleistung wie jede andere. Wir müssen deshalb über die ethischen Grundlagen unserer Tätigkeit nachdenken und unsere Erkenntnisse umsetzen und dem Nachwuchs in der Ausbildung vermitteln. Es lohnt sich, über die „Tugenden“ der Unabhängigkeit, der Gewissenhaftigkeit, der Verschwiegenheit, der Wahrhaftigkeit und der Sachlichkeit und andere mehr nachzudenken. Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat eine Arbeitsgruppe berufen. Sie soll die Ausgangspunkte für eine breite Diskussion berufsethischer Grundlagen erarbeiten. Was dabei nicht entstehen soll, ist eine Neuauflage der Standesrichtlinien unseligen Angedenkens. Vielleicht gelingt es aber, eine Reihe anwaltlicher Grundtugenden zu definieren und nach gründlicher Diskussion zum Gegenstand eines Grundkonsenses innerhalb der Anwaltschaft zu machen. Aus meiner Sicht wäre dies ein großer Erfolg.

d) Satzungsversammlung bei der BRAK

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 2009 eine klarstellende Modifizierung von § 5 der Berufsordnung beschlossen. In der

bisherigen Fassung verpflichtet § 5 den Rechtsanwalt, „die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, persönlichen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten“. Diese Minimalanforderungen sollen nach dem Willen der Satzungsversammlung auch für die Zweigstelle gelten. Die damalige Bundesministerin der Justiz hat diesen Beschluss aufgehoben, da ihm die gesetzliche Satzungsermächtigung fehle. Gegen diese Maßnahme der Justizministerin hat die Satzungsversammlung Anfechtungsklage beim Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs erhoben, über die noch nicht entschieden ist. Ich persönlich kann die Entscheidung der Justizministerin nicht nachvollziehen, weil ich mir eine Zweigstelle, die der Rechtsanwalt zwecks Berufsausübung errichtet, nicht als Aliud im Vergleich zu einer Kanzlei vorstellen kann.

Weiter beschloss die Satzungsversammlung eine Vielzahl von einzelnen Änderungen klarstellenden Charakters zu den Voraussetzungen der einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind. In einer zweitägigen Sitzung vom November 2009 nahm die Satzungsversammlung eine Überarbeitung des anwaltlichen Werberechts (§§ 6 ff. BORA) in Angriff; diese Arbeit ist noch nicht abgeschlossen. Das sogenannte „Normenscreening“, welches der europäische Gesetzgeber in der Dienstleistungsrichtlinie verlangt, führt hier noch zu beträchtlichem weiteren Beratungsbedarf.

e) Änderung des § 160 a StPO

Zwei wichtige Anliegen der Anwaltschaft haben das Ohr des Gesetzgebers erreicht: Ich spreche zunächst von der Änderung des § 160 a StPO. Wie erinnerlich, hatte die von der großen Koalition beschlossene Fassung von § 160 a StPO einen absoluten Abhörschutz nur für Geistliche, Abgeordnete und Strafverteidiger aufrechterhalten, während „sonstige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ unter bestimmten Umständen vom absoluten Schutz ausgenommen sein sollten. Diese unsinnige und praxisfremde Differenzierung wird durch eine entsprechende Änderung des § 160 a StPO rückgängig gemacht. Ich denke, ich spreche im Namen der gesamten Anwaltschaft, wenn ich diesen notwendigen Schritt begrüße und gleichzeitig mein Bedauern darüber ausdrücke, dass der absolute Schutz nicht auch anderen, vergleichbaren Vertrauensberufen, z. B. den Steuerberatern, zukommen soll. Die Anwaltschaft wird die Bemühungen solcher Berufsgruppen, in den absoluten Schutz einbezogen zu werden, nachhaltig unterstützen.

f) § 522 Abs. 2 und 3 ZPO

Ein weiteres wichtiges Anliegen hat das Ohr des Gesetzgebers erreicht: Für Zivilrechtler bildet die Regelung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO einen steten Dorn im Fleisch. Bekanntlich können zivilrechtliche Berufungen, die vom Spruchkörper des Berufungsgerichts einstimmig als unbegründet angesehen werden, durch Beschluss zurückgewiesen werden. Gegen den Zurückweisungsbeschluss gibt es kein Rechtsmittel. Diese Regelung wird, obwohl ein Ermessen nicht besteht, regional äußerst unterschiedlich gehandhabt und zwar nicht nur im bundesweiten Vergleich der Berufungsgerichte, sondern auch innerhalb Bayerns. Die FDP-Bundestagsfraktion

hat bereits in der letzten Legislaturperiode einen Gesetzentwurf über die Einführung eines Rechtsmittels gegen Zurückweisungsbeschlüsse vorgelegt, der nun wieder aufgegriffen werden wird. Frau Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger hat in einer Rede beim Neujahrsempfang des DAV im Januar 2010 eine Änderung ausdrücklich in Aussicht gestellt. Wie aus verlässlicher Quelle zu hören ist, ist die politische Entscheidung zu einer Änderung der genannten Bestimmungen in der laufenden Legislaturperiode definitiv gefallen. Noch offen ist, ob die Zurückweisung durch Beschluss völlig abgeschafft wird – für mich die einzig richtige Lösung – oder ob ein Rechtsmittel, und wenn ja welches, gegen solche Beschlüsse eingeführt wird.

g) Anwaltsgebühren bedürfen dringend der Anpassung

Ein besonders wichtiges Anliegen der Anwaltschaft hat das Ohr des Gesetzgebers wohl noch nicht wirklich erreicht: Die Anwaltsgebühren bedürfen dringend der Anpassung. Zum einen sind strukturelle Nachbesserungen notwendig. Der Nachbesserungsbedarf besteht nicht nur in den seit je unbefriedigend geregelten Bereichen, für die ich das Sozialrecht und das Asylrecht beispielhaft nenne. Strukturelle Nachbesserungen sind auch für Verfahren erforderlich, die regelmäßig aufwendige Beweisaufnahmen erfordern, wie z. B. im Medizinrecht oder im Bau- und Architektenrecht. Der mit der Wahrnehmung einer Vielzahl von Terminen verbundene Aufwand des Rechtsanwalts sollte generell mit einer schrittweisen Erhöhung der Terminsgebühr honoriert werden. Zum anderen darf auch die seit 1994 unveränderte Gebührentabelle angesichts dramatisch gestiegener Kosten der anwaltlichen Berufsausübung nicht sakrosankt sein. Eine Anhebung der Anwaltsgebühren sollte nicht unter 15 % liegen. Der DAV und die BRAK sind sich in dieser Beurteilung einig und haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet, die ihre Arbeit aufgenommen hat. Bislang eher zurückhaltende Reaktionen aus dem Bereich der Politik werden uns nicht entmutigen. Wir werden an dieser Stelle nicht lockerlassen.

h) Bundesverfassungsgericht zur Vorratsdatenspeicherung

Obwohl es sich nicht um eine spezifisch anwaltsrechtliche Materie handelt, möchte ich eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht unerwähnt lassen: Am 2. März 2010 verkündete das Bundesverfassungsgericht sein Urteil, wonach die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland in ihrer bisherigen Umsetzung verfassungswidrig ist, weil das Gesetz die Speicherung der Daten sämtlicher Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste erlaubt, ohne konkrete Maßnahmen zur Datensicherheit und entsprechend hohe Hürden für den Abruf dieser Daten vorzusehen. Wer wie die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf den Schutz des Vertrauensverhältnisses zum Mandanten existentiell angewiesen ist, muss dieses Urteil begrüßen. Zu hoffen bleibt, dass der Gesetzgeber beim nächsten Anlauf die Vorgaben endlich berücksichtigt, welche das Bundesverfassungsgericht in einer ganzen Reihe von Entscheidungen zum Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung aufgestellt hat.

i) Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Der unermüdliche europäische Gesetzgeber hat mit der bereits erwähnten Dienstleistungsrichtlinie auch Pflichtangaben zu den beruflichen Verhältnissen verlangt, die der deutsche Gesetzgeber nun ausgerechnet in der Gewerbeordnung bzw. auf der Basis einer dort enthaltenen Verordnungsermächtigung (§ 6 c i. V. m. § 6 Abs. 1 a GewO) umgesetzt hat. Er hat die sogenannte Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) erlassen, die auch für Rechtsanwälte gilt. Neben bestimmten Angaben zur Kanzlei und zur Sozietät müssen auch Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung mitgeteilt werden. Es genügt, wenn diese Informationen in der Kanzlei

vorgehalten oder über die Website leicht zugänglich gemacht werden. Die Anwaltschaft kann über die Verortung dieser Bestimmungen in der Gewerbeordnung nicht glücklich sein: Der Rechtsanwalt übt bekanntlich kraft ausdrücklicher gesetzlicher Definition in § 2 BRAO einen freien Beruf aus. Seine Tätigkeit bedingt gewisse Besonderheiten, die sie von den Gegebenheiten der gewerblichen Wirtschaft abhebt. Dies zeigt sich bereits in dem Kuriosum, dass die Rechtsanwaltskammer die Berufshaftpflichtversicherung eines Anwalts dem anfragenden Mandanten nur dann namhaft machen muss, wenn Schadensersatzansprüche nachvollziehbar behauptet werden und überwiegende schutzwürdige Interessen des Anwalts nicht entgegenstehen (§ 59 Abs. 6 S. 2 BRAO), während der Anwalt selbst nun ohne jeden Anlass zur Bekanntgabe verpflichtet ist.

Die Anwaltschaft kann über die Verortung dieser Bestimmungen in der GewO nicht glücklich sein.

j) DEKRA-Zertifikat

Im vergangenen Jahr habe ich Ihnen von dem beginnenden Wirbel um die Erteilung eines DEKRA-Zertifikats in verschiedenen Rechtsgebieten für die Anwaltschaft berichtet. Die prozessualen Auseinandersetzungen, die Präsidiumsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln geführt haben, sind inzwischen abgeschlossen. Das LG Köln hat auch eine nachgebesserte Version der DEKRA-Zertifizierung, mit der auch ein gewisser Praxisnachweis verlangt worden war, als wettbewerbswidrig verworfen (LG Köln, Urteil vom 26. November 2009, Az. 31 O 607/09). Die DEKRA hat den Versuch einer Anwaltszertifizierung nun endgültig aufgegeben.

k) „Spezialist für Erbrecht“

Ein Urteil des LG München I vom 9. Februar 2010 stellt fest, dass die Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ mit der geschützten Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ verwechslungsfähig und damit wettbewerbswidrig ist. Aus der Entscheidung lässt sich folgern, dass nach der Rechtsprechung des LG München I die Werbung mit der Bezeichnung „Spezialist für ...“ jedenfalls für solche Rechtsgebiete als unzulässig anzusehen ist, die wortgleich mit einer Fachanwaltsbezeichnung belegt sind (LG München, BRAK-Mitt. 2010, 100 ff.). Der dadurch begründete Schutz der Fachanwaltsbezeichnungen gegen selbst ernannte Spezialisten ist aus meiner Sicht zu begrüßen. Gegen das Urteil wurde allerdings Berufung eingelegt.

I) Stichworte zur Arbeit des Kammervorstands

Im Jahre 2009 pflegte der Kammervorstand wiederum seine Kontakte zu den Anwaltschaften anderer Länder und entsandte Teilnehmer zu Veranstaltungen der Anwaltschaft in Wien, Paris, Bordeaux, Verona und Prag. Im Oktober 2009 hatten wir im Rahmen des sogenannten **Treffens der benachbarten und befreundeten Kammern** Delegationen aus verschiedenen Kammerbezirken in Italien, Österreich, Slowenien, Kroatien und der slowakischen Republik hier in München zu Gast. Eine Arbeitssitzung befasste sich im Rahmen dieses Treffens mit

Die Kammer wurde ihrer Verpflichtung als leistungsfähige Selbstverwaltungskörperschaft gerecht. Fragen der **Anwalts-ethik**. Eine zweitägige Klausurtagung unseres Kammervorstands in

Fischbachau fand im September 2009 statt und ist inzwischen auf dem Weg zu einer ständigen Tradition unseres Vorstands. Die dort geführten intensiven Diskussionen entfalten nachhaltig positiven Einfluss auf die Arbeit von Vorstand und Geschäftsstelle. Die Kammer wurde ihrer Verpflichtung als große und leistungsfähige Selbstverwaltungskörperschaft gerecht, indem sie bundesweit zu Symposien einlud, welche die Einführung des Verwaltungsverfahrens im Berufsrecht bzw. die Gestaltung des Schlichtungsverfahrens der Kammern zum Gegenstand hatten. Eine größere Münchner Delegation beteiligte sich an der sogenannten **„Berufsrechtsreferentenkonferenz“** der deutschen Rechtsanwaltskammern, die im Juni 2009 in Stralsund stattfand und zum wiederholten Male einen wesentlichen Beitrag zur einheitlichen Anwendung anwaltlichen Berufsrechts in Deutschland leistete (vgl. dazu Doppler, BRAK-Mitt. 2009, 266 ff.). Ein Highlight schließlich bildete die Festveranstaltung der sogenannten **„Biennale“** am 13. November 2009. Der Präsident des BGH, Dr. Klaus Tolkdorf, hielt vor den Spitzen der Justiz des Kammerbezirks, hohen Vertretern des Bayerischen Justizministeriums und hochrangigen Vertretern der Anwaltschaft einen viel diskutierten Festvortrag über den Anwalt als Organ der Rechtspflege und als Dienstleister. Die regelmäßigen **Jours fixes** mit hochrangigen Vertretern der Gerichte und der Staatsanwaltschaft wurden zwischenzeitlich auf alle Zweige der Gerichtsbarkeit ausgedehnt und führen zu einem stetigen fruchtbaren Austausch.

Der Kammervorstand hielt im Jahre 2009 zehn Vorstandssitzungen und eine Vielzahl von Sitzungen der einzelnen Beschlussabteilungen ab. Das Präsidium tagte regelmäßig in Abständen von zwei Wochen.

m) Anwaltsgericht München

Das Anwaltsgericht München gab in den Räumlichkeiten des ehemaligen BayObLG in der Schleißheimer Straße nur ein kurzes Gastspiel. Es ergab sich die günstige Möglichkeit der Anmietung von Büroräumen in der Marienstraße 9, nahe der Kammergeschäftsstelle. Dort hat das Anwaltsgericht seit einigen Wochen seine Tätigkeit aufgenommen.

n) Kammergeschäftsstelle

Die Kammergeschäftsstelle arbeitete einmal mehr schnell und hochprofessionell. Die verwaltungsmäßige Betreuung

von heute mehr als 19.200 Mitgliedern bedingt einen ständigen hohen Arbeitsdruck. Die wöchentliche Vereidigung neu zugelassener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Organisation der Prüfung von knapp 500 Rechtsanwaltsfachangestellten, die Planung und Aufrechterhaltung des Seminarbetriebs mit fast 9.000 Seminarteilnehmern sowie die organisatorische Betreuung von jetzt schon knapp 4.000 Fachanwältinnen und Fachanwälten und die Bearbeitung von erneut über 1.000 Neuzulassungen im Jahr bilden eine ständige Herausforderung, die von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Bravour bewältigt wurde. Dafür möchte ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an dieser Stelle herzlich bedanken. Bedanken möchte ich mich auch, wie in jedem Jahr, bei unseren Kolleginnen und Kollegen, die in den Vorstandsabteilungen freiwillig mitarbeiten sowie bei der großen Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsausschüssen der Kammer, sei es in den Fachprüfungsausschüssen für die Fachanwaltschaften, sei es im Berufsbildungsausschuss oder in sonstigen Gremien. Bitte führen Sie sich vor Augen, dass wir hier von mehreren hundert Kolleginnen und Kollegen sprechen, die sich ehrenamtlich für die Arbeit der anwaltlichen Selbstverwaltung engagieren. Unser aller Dank und Anerkennung hat sich dieser Personenkreis redlich verdient.

Die Arbeit in Vorstand und Präsidium und die Arbeit mit der Geschäftsführung unserer Kammer war auch 2009 eine echte Freude, für die ich mich persönlich ganz herzlich bedanke. Ein ganz besonderes Dankeschön gilt vier Mitgliedern unseres Vorstands, die sich nach langen Jahren der Mitarbeit im Kammervorstand entschlossen haben, nicht für die Wiederwahl zu kandidieren. Es sind dies Frau Kollegin Angelica von der Decken, München, sowie die Kollegen Dieter Fasel, Memmingen, Dr. Thomas Wrede, Prien, und Dr. Christof Krüger, München. Ihnen rufe ich ganz persönlich zu: Die Anwaltschaft schuldet Ihnen Dank für Ihr Engagement, Ihre Zeit und Ihre Arbeit. Wir Mitglieder von Vorstand und Präsidium schulden Ihnen darüber hinaus Dank für Ihre loyale und freundschaftliche Verbundenheit. Machen Sie's gut und bleiben Sie uns gewogen.

2. Bericht des Schatzmeisters Dr. Fritz Kempter

(Zusammenfassung)

In seinem ausführlichen Bericht zum Haushalt 2009 wies der Schatzmeister, Vizepräsident Dr. Kempter, nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund sowie den Haushaltsplan für das laufende Jahr. Für die Bilanz und den Abschluss 2009 wurde erneut das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfer Dr. Fritz Kesel & Partner erteilt. Zuletzt verwies der Schatzmeister auf die

Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München und bat *Spenden gelangen zu 100 % an den Empfänger.* gleichzeitig, bedürftige Kolleginnen und Kollegen zu benennen. Er wies darauf hin, dass 100 % der Spenden an die Empfänger gelangen und dankte der Kollegenschaft im Kammerbezirk für ihre großzügigen Spenden, die dazu beigetragen haben, Kolleginnen und Kollegen in Not zu helfen.

3. Bericht der Geschäftsführung

(Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp)

Die Geschäftsführung ist in erster Linie zuständig für die interne Verwaltung der Kammer. Mein Bericht hat daher naturgemäß mit vielen Zahlen zu tun. Damit will ich Sie aber heute nur in Auszügen befassen und darf, wie schon in den vergangenen Jahren, auf den Beitrag „Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2010“ in Heft 01/2010 der MITTEILUNGEN der Kammer verweisen.

a) Geschäftsführung allgemein

Wie Sie wissen, befasst sich der Aufgabenbereich der Geschäftsführung vor allem mit Zulassungssachen, Fachanwaltsachen, berufs- und gebührenrechtlichen Eingaben sowie Personalfragen. Entsprechend ist auch die Geschäftsführung mit vier Mitgliedern aufgestellt: Frau Kollegin Schwärzer, Frau Kollegin Doppler sowie Herrn Kollegen Siegmund und mir.

b) Mitgliederverwaltung

Von besonderem Interesse zum Tag der Kammerversammlung ist die Mitgliederentwicklung und der möglichst aktuelle Stand der Mitgliederzahlen: Zum heutigen Stichtag (23. April 2010) sind es 19.232 Mitglieder. Zur Kammerversammlung vor einem Jahr am

19.232 Mitglieder zum Stichtag 23. April 2010.

24. April 2009 hatte die Rechtsanwaltskammer München insgesamt 18.723 Mitglieder. Somit haben wir seit der letztjährigen Kammerversammlung eine Erhöhung der Mitgliederzahlen von 509. Das entspricht einer Steigerung von rund 2,7 %.

Damit bleibt der Zuwachs in der gewohnten Größe der letzten Jahre. Allerdings ist nach wie vor eine Abnahme bzw. eine Abflachung des Zuwachses festzustellen, wie wir sie bereits seit 2001 beobachten können.

Auch bundesweit lag der Zuwachs im Jahre 2009 bei 1,92 %. Absolut erreichte die Gesamtzahl der Anwälte in der Bundesrepublik per 1. Januar 2010 den Mitgliederstand von 153.251.

Wie der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Herr Kollege Axel Filges, im letzten Jahr hier auf der Kammerversammlung angemerkt hatte, wird die Anwaltschaft immer jünger und weiblicher. Dies ist auch bei unserem Mitgliederbestand festzustellen. Der Anteil der Frauen an den Neuzulassungen nimmt weiterhin zu, sodass die Kammer nunmehr 34 % weibliche Mitglieder hat.

c) Berufsrecht/Gebührenrecht

Neben verwaltungstechnischen Angelegenheiten ist die Geschäftsführung auch für viele Kolleginnen und Kollegen der erste Ansprechpartner bei Fragen zum Berufs- und Gebührenrecht sowie bei persönlichen Problemen. Wir haben des-

halb telefonische Beratungszeiten eingerichtet, die Montag bis Donnerstag zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr liegen und am Freitag zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr. Außerdem beteiligen sich an der telefonischen Beratung die Mitglieder des Vorstands mit einem zusätzlichen Beratungsnachmittag, jeweils am Mittwoch. Besonders hinweisen möchte ich auch auf unser spezielles Gebührentelefon am Dienstagnachmittag. Auch wenn es ab und zu schwierig ist, bei der Kammer telefonisch durchzukommen, haben wir den telefonischen Beratungsdienst in den vergangenen Jahren zunehmend verbessert. Die automatische Telefonansage, die gelegentlich zu Verärgerungen führt, bitte ich unter dem Gesichtspunkt zu verstehen, dass bei der enormen Vielzahl an Anfragen und Anrufen (mehrere 100 pro Tag) eine gewisse Kanalisierung erforderlich ist, da es unzweckmäßig wäre, ein ganzes Callcenter am Empfang einzurichten. Aber wir sind und bleiben weiter bemüht, unser Möglichstes zu tun.

d) Beschwerden

Im Jahre 2009 kam es zu insgesamt 3.132 Beschwerden gegenüber 5.800 Beschwerden im Jahre 2008. Davon betrafen 402 Beschwerden konkrete Berufsverletzungen gegenüber 375 Fällen in 2008. Spitzenreiter waren Beschwerden wegen Untätigkeit (77), gefolgt von Strafverfahren (51), Unsachlichkeit (40), Fremdgeld (43), Interessenkollision (37) und Umgehung des Gegenanwalts (36).

e) Vermittlungen

Gab es früher rund 40 Vermittlungen pro Jahr, kam es 2009 zu 176 Eingaben zur Vermittlung. Davon entfielen 23 % auf Verfahren nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO betreffend Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer; 67 % entfielen auf Verfahren nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO und betrafen Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und ihren Auftraggebern. Als Vermittler waren Prof. Dr. Jörn Steike, Christina Edmond von Kirschbaum, Sabine Feller, Dr. Albert Hägele, Dr. Heinrich T. Wrede und Dr. Jürgen F. Ernst tätig.

f) Fachanwaltssachen

Erfreulich ist auch wieder die Zunahme der Fachanwälte zum Stichtag 31. Dezember 2009. Inzwischen sind 3.975 Fachanwaltsbezeichnungen vergeben worden. Allerdings ist zu ergänzen, dass es eine ganze Reihe von Kolleginnen und Kollegen gibt, die über zwei Fachanwaltsbezeichnungen verfügen (mittlerweile 464 Kammermitglieder). Ein Kollege führt heute sogar bereits 3 Fachanwaltstitel. Insgesamt ist der Anteil der Fachanwälte am Gesamtmitgliederbestand von 14,3 % im Jahre 2007 auf 18,3 % im Jahre 2009 gestiegen. Bei den eingegangenen Fachanwaltsanträgen 2009 betrafen die meisten das Arbeitsrecht (51), gefolgt vom Mietrecht (43) und dem Familienrecht (40).

In diesem Sinne danke ich, auch im Namen meiner Kolleginnen Elisabeth Schwärzer und Brigitte Doppler sowie meines Kollegen Alexander Siegmund, dem Präsidium, dem Vorstand, allen ehrenamtlich und hauptberuflich für die Rechtsanwaltskammer tätigen Personen (über 650), insbesondere auch den Referentinnen Dorothee Klaiß, Simone Kolb, Claudia Krafft und Dr. Andrea Winter und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

4. Entlastung des Kammervorstands



Die Versammlung erteilte dem Kammervorstand bei nur zwei Gegenstimmen die Entlastung

5. Beschlüsse

Die Kammerversammlung beschloss, den Kammervorstand mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu beauftragen. Diese soll Fragen zur Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage an die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung formulieren. Die Arbeitsgruppe soll auf der Kammerversammlung 2011 berichten.

6. Wahlen zum Kammervorstand



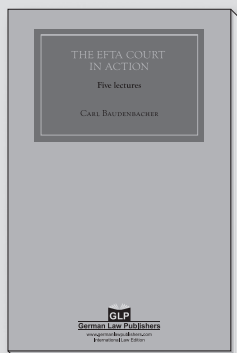
Wahlleiter Prof. Dr. Eckhart Müller

Es standen 18 Mitglieder des Vorstands, die gemäß § 68 Abs. 2 BRAO turnusgemäß ausgeschieden waren, zur Wahl an. Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO). Außerdem war für den LG-Bezirk Memmingen für ein Vorstandsmitglied eine Ersatzwahl für zwei Jahre durchzuführen.



Rechtsanwalt Freimut Hochstädter (Ingolstadt) bei seiner Vorstellung zu den Wahlen

GLP
German Law Publishers
www.germanlawpublishers.com



The EFTA Court in Action

Five lectures

written by Professor Dr. Carl Baudenbacher, President of the EFTA Court, Director of the Institute of European and International Business Law at the University of St.Gallen, Visiting Professor at the University of Iceland. 2010, about 128 pages, € 48,-
– German Law Publishers –
ISBN 978-3-941389-04-5

Die European Free Trade Association (EFTA) umfasst die Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz – also mit Ausnahme der Eidgenossen alles Mitgliedsländer des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Die oberste Gerichtsbarkeit obliegt dem EFTA Court in Luxemburg. Mit Prof. Dr. Carl Baudenbacher gibt der Präsident dieses Gerichtshofes einen exklusiven Blick hinter die Kulissen dieses Gerichts: Staatshaftung, Auslegungsregeln, Dialog mit der EU-Gerichtsbarkeit sind dabei nur einige praxisrelevante Stichworte.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
Stuttgart · München · Hannover · Berlin · Weimar · Dresden



Rechtsanwalt Jürgen Bestelmeyer (München) bei seiner Vorstellung zu den Wahlen



Teilnehmerinnen aus dem Kreise des Juristinnenbundes



Vorstandsmitglied Rechtsanwältin Gabriele Loewenfeld im Gespräch



Rechtsanwälte Hans-Peter Bernhard, Franz Lutz, Dr. Thomas Weckbach (Vizepräsident) aus Augsburg

Im Ergebnis wurden gewählt (in namensalphabetischer Reihenfolge):

1. Jürgen Bestelmeyer (München I)
2. Michael Bogdahn (Memmingen) – Ersatzwahl, Amtszeit zwei Jahre
3. Dr. Albert Hägele (Kempten)
4. Petra Heinicke (München I)
5. Freimut Höchstädter (Ingolstadt)
6. Katalin Hölzl (Traunstein)
7. Sirka Huber (München I)
8. Ottheinz Kääh (München I)
9. Konstantin Kalaitzis (Traunstein)
10. Christian Klima (München I)
11. Dr. Thomas Kuhn (München I)
12. Gabriele Loewenfeld (München I)
13. Dr. Torsten Schaefer, LL.M. (München I)
14. Markus Schätz (Passau)
15. Harald Seiler (Landshut)
16. Prof. Dr. Jörn Steike (München II)
17. Jürgen Völtz (München I)

Zwei Sitze, die für den LG-Bezirk München I zu vergeben waren, blieben unbesetzt, da auch nach dem 4. und letzten Wahlgang keiner der Kandidaten mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte (§§ 88 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BRAO, 11 Abs. 5 Geschäftsordnung der RAK München). Für die beiden unbesetzten Sitze finden in der Kammerversammlung 2011 Ersatzwahlen für drei Jahre Amtszeit statt.



RAin Celia Elsdörfer, RA Harald Seiler, RAin Sirka Huber, RAin Marion Tiling



RAin Angelica von der Decken, RAin Brigitte Doppler

Die neuen Vorstandsmitglieder

Michael Bogdahn, Memmingen



Geboren 1964 in Offenburg, verheiratet, zwei Töchter, Inhaber einer Kanzlei mit drei Berufsträgern. Seit 1993 als Rechtsanwalt zugelassen, Fachanwalt für Straf- und Verkehrsrecht, Mitglied der Arbeitsgemeinschaften Straf- und Verkehrsrecht beim DAV, seit 1999 Vertragsanwalt des ADAC. Als Gastdozent in der Ausbildung von Rechtsreferendaren am LG Memmingen tätig. Seit 2008 Mitarbeit in der Vorstandsabteilung III (Gebührenrecht).

Konstantin Kalaitzis, Bernau am Chiemsee



Geboren 1964 in Kolbermoor, seit 1993 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für Strafrecht. Gründer einer Sozietät mit mittlerweile drei Partnern. Seit 2006 Dozent im Bereich Referendarsausbildung am Landgericht Traunstein („Einführung in den Anwaltsberuf“).

Katalin Hölzl, Prien am Chiemsee



Geboren 1970 in Essen, Studium in Augsburg, 1. Staatsexamen 1995, 2. Staatsexamen 1998. Als Anwältin zugelassen seit 1998; Fachanwältin für Erbrecht und Sozialrecht; weitere Tätigkeitsschwerpunkte: Familienrecht und Mietrecht; seit 2008 Mitarbeit in der Abteilung V der Rechtsanwaltskammer (Gebührenrecht).

Dr. Torsten Schaefer, LL.M., München



Geboren 1973 in Böblingen, seit 2003 Rechtsanwalt und seit 2009 Fachanwalt für Strafrecht und in der auf das Wirtschaftsstrafrecht spezialisierten Kanzlei Lohberger & Leipold in München tätig. Seit ca. 2 ½ Jahren in einer berufsrechtlichen Abteilung der RAK.

Sirka Huber, München



Geboren 1971 in Coburg, seit 2003 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, Mediatorin und Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft in München.

Markus Schätz, Passau



Geboren 1974 in München, seit 2005 als Rechtsanwalt zugelassen. FA-Lehrgänge Steuerrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht. 2004 Deutsche Lufthansa AG als Referendar/Assessor im Konzernjustitiariat/Frankfurt am Main; 2005 – 2007 Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG als Syndikusanwalt und Geschäftsführer/München; 2007 selbständiger Einzelanwalt; seit 2008 mit drei weiteren Kollegen/in in Partnerschaft. Spezialisierungen: Arbeits-, Immobilien-, Handels- und Gesellschaftsrecht.

Petra Heinicke, München



Geboren 1959 in Feuchtwangen, seit 1987 als Rechtsanwältin in München zugelassen, tätig in Zweiersozietät. Seit 1992 Fachanwältin für Arbeitsrecht, weitere Tätigkeitsschwerpunkte sind Tourismusrecht und Wettbewerbsrecht (UWG). Seit 1987 Mitglied des Deutschen Anwaltvereins, seit 1994 Vorstandsmitglied des Münchener Anwaltvereins, seit 1999 dessen 1. Vorsitzende, seit 2001 Mitglied des Berufsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins. Seit Beginn der ersten Legislaturperiode 1995 Mitglied der Satzungsversammlung. Von 1996 bis 2008 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München, dort in berufsrechtlichen und gebührenrechtlichen Abteilungen sowie als Vorstandsbeauftragte für die berufliche Bildung tätig.

Wahlen zum Präsidium

Nach den Wahlen zum Vorstand in der Kammerversammlung am 23. April 2010 hielt der neue Vorstand am 30. April 2010 seine erste Sitzung ab. In dieser wurde gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 BRAO das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München neu gewählt. Das Wahlergebnis stellt sich wie folgt dar:



Hansjörg Staehle,
Präsident



Michael Then,
1. Vizepräsident



Dr. Thomas Weckbach,
2. Vizepräsident



Dr. Albert Hägele,
3. Vizepräsident



Andreas von Máriaßy,
4. Vizepräsident / Schriftführer



Dr. Fritz-Eckehard Kempter,
5. Vizepräsident / Schatzmeister

NEUAUFLAGE.



Handbuch des Medizinstrafrechts

hrsg. von Professor Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin und Professor Dr. Ulrich Schroth

2010, 4., aktualisierte, überarbeitete und erweiterte Auflage, 972 Seiten, € 98,-; ISBN 978-3-415-04420-3

»In der überschaubaren Landschaft der medizinstrafrechtlichen Literatur nimmt dieses Handbuch eine herausragende Stellung ein: ein Werk für Wissenschaftler und Praktiker.«

Michael Schanz, Rechtsdepesche 5/2008, S. 210 zur Voraufgabe

BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG ^{Ko0510}
70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

Probleme bei der Erteilung von Verteidigersprechscheiden

Die seit Anfang des Jahres geltenden neuen Regelungen im Haftrecht haben häufig zu Schwierigkeiten bei der Erteilung von Sprechscheiden geführt. Wir haben deshalb in einem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft München I Möglichkeiten der Abhilfe erörtert. Hierbei konnte Einigkeit darüber erzielt werden, dass als Nachweis für den Besuchsauftrag des Verteidigers eine entsprechende anwaltliche Versicherung unter Nennung der Kontaktperson des Beschuldigten ausreichend ist. In diesen Fällen, die einen Großteil der Anträge umfassen, wird die Staatsanwaltschaft künftig auf einem dokumentierten Besuchswunsch des Beschuldigten nicht bestehen.

In den Fällen, in denen der Verteidiger die Kontaktperson nicht benennt oder die Staatsanwaltschaft aus anderen Gründen Veranlassung zu einer Überprüfung sieht (Bandenkriminalität, OK, Btm-Verfahren, Kapitalverfahren), wird im Einzelfall entschieden.

Der Staatsanwaltschaft ist daran gelegen, die Abläufe zu vereinfachen und abzukürzen, einerseits um dem Verteidiger zu ermöglichen, das Aktenzeichen und den zuständigen Referenten schneller ausfindig zu machen, andererseits auch um die Abläufe in der Behörde zu optimieren. Hierzu bitten wir um Übermittlung von Erfahrungs- und Problemberichten, um deren Vorlage die Staatsanwaltschaft ausdrücklich ersucht hat.

Gemeinsam mit den Kollegen von der Strafverteidigerinitiative sind wir bemüht, unseren potenziellen Mandanten die zuverlässige und rasche Durchsetzung ihres Rechtes auf Beistand eines Verteidigers in jeder Lage des Verfahrens gemäß § 137 StPO zu sichern.

Andreas von Märiássy
Rechtsanwalt

Suche nach Kanzleivertretern und Kanzleiabwicklern

Die Kammer sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, Kanzleivertretungen oder Kanzleiabwicklungen zu übernehmen. Häufig wird an die Kammer auch die Frage herangetragen, ob nicht Kollegen bekannt sind, die kurzfristig eine Urlaubs-, Krankheits- oder Terminvertretung übernehmen können.

Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich bei der Kammer unter dem Stichwort „Kanzleivertretung“. Geben Sie dabei auch an, ob Sie an einer Vertretung nur in einer bestimmten Region Interesse haben bzw. in bestimmten Fachgebieten. Sie werden dann in die „Abwickler- und Vertreterliste“ aufgenommen und bei Bedarf vorgeschlagen. Allein mit der Anmeldung entsteht jedoch keine Verpflichtung, eine Kanzleivertretung zu übernehmen. Rechte und Pflichten eines Kanzleivertreters bzw. -abwicklers ergeben sich aus §§ 53, 55 BRAO.

In ihrem Aufsatz „Ablauf einer Kanzleiabwicklung“ in BRAK-Mitteilungen 3/2008, Seite 108 ff. (auch online abrufbar

unter www.brak.de) hat Frau Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer die Tätigkeit eines Abwicklers umfassend dargestellt. Bei weiteren Fragen können Sie sich von Frau Kollegin Schwärzer auch telefonisch beraten lassen. Sie erreichen Frau Schwärzer unter (089) 532944-58 oder -23.

Anwälte tun sich mit der Nachfolge schwer

25 % der rund 153.000 Anwälte in Deutschland sind zwischen 50 und 70 Jahre alt – höchste Zeit, an eine Nachfolge zu denken. Doch viele ältere Anwälte schieben den Rückzug aus der eigenen Kanzlei vor sich her.

1. Ein Fallbeispiel

Der heute 65-jährige Rechtsanwalt Manfred M. hat es in seinem Leben zu etwas gebracht. Vor über 30 Jahren startete er ohne Kapital als Einzelkämpfer in München, beriet Unternehmen in gesellschafts- und steuerrechtlichen Angelegenheiten. Heute ist er der Senior-Partner einer angesehenen 4-Mann-Kanzlei. Neben ihm arbeiten noch drei fest angestellte Anwälte im Alter zwischen 35 und 55 Jahren in der Sozietät. Da Manfred M. nach wie vor die Kontakte zu den Mandanten in den Händen hält, entfallen rund 60 % des Umsatzes in Höhe von einer Mio. EUR auf seine Person. Darauf ist er stolz.

Doch der Erfolg der Vergangenheit trägt. Würde M. seine Kanzlei heute an einen externen Anwalt ohne mehrjährige Einarbeitung verkaufen, müsste er beim Kaufpreis erhebliche Abstriche machen. Denn 90 % des Kanzleiumsatzes stammen von nur 10 % der Mandanten, die alle der Generation des Gründers angehören und nun peu à peu in Rente gehen. M. ist damit genau das widerfahren, wovor er seine Mandanten bei Nachfolgeberatungen immer wieder gewarnt hat: Die Verantwortung nicht zu spät in jüngere Hände abzugeben, damit sich die Last auf mehrere Schultern verteilt und die Mandantenstruktur verjüngt wird. Doch in der eigenen Kanzlei blieb die Nachfolgefrage stets ein Tabu.

Das rächt sich nun. Denn nach den neuesten Richtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer zur Bewertung von Anwaltskanzleien liegt das Maximum, das ein Anwalt beim Kanzleiverkauf erzielen kann, beim 1,3-fachen des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Jahre (siehe auch „Wie Anwälte den Kanzleiwert ermitteln“). Doch das betrifft nur einige wenige Ausnahmekanzleien. Ist der Kanzleihinhaber schwer erkrankt, kann der Faktor unter 0,3 fallen, in der Regel wird er zwischen 0,3 bis 1,0 angesetzt. Allerdings sollte in wirtschaftlich rezessiven Zeiten kein Anwalt darauf vertrauen, dass er beim Kaufpreis einen Mittelwert erzielt. Entscheidend ist immer, was der Markt hergibt, wie Angebot und Nachfrage zueinander im Verhältnis stehen.

2. Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Kanzleikaufs

Der Münchener Rechtsanwalt Jürgen F. Ernst bewertet seit über 30 Jahren Anwaltskanzleien und leitet in dieser Funktion auch einen Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer.

Seiner Einschätzung nach wird es für junge Anwälte immer schwieriger, die Finanzierung für einen Kanzleikauf zu schultern. „Die Banken sind sehr zurückhaltend geworden. Ohne Sicherheiten geht nichts mehr. Und die Käufer müssen mindestens 60 % Eigenkapital mitbringen“. Deshalb zeichne sich tendenziell ab, dass der Kanzleiveräußerer in Raten bezahlt wird. Da Anwaltskanzleien aber im Durchschnitt mit Kostenquoten von 50 bis 55 % arbeiten, kann sich die Abzahlung des Kaufpreises hinziehen. „Nach einem ¾ Jahr wird das einigen Kollegen lästig. Und sie fühlen sich bisweilen hinsichtlich der Umsatzerwartungen getäuscht, weshalb bei den Rechtsanwaltskammern immer wieder Vermittlungen angestrengt werden“, berichtet Ernst. Derartige Unstimmigkeiten ließen sich vermeiden, wenn der veräußernde Anwalt für ein geringes Entgelt weiter in der Kanzlei arbeite, um so den Kontakt zu den Mandanten zu halten.

Wie viele Kanzleien pro Jahr zu welchem Preis den Besitzer wechseln, ist statistisch nirgends erfasst. Das war früher anders, als die Anwälte die Kaufverträge noch bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorlegen mussten. Aus seiner gutachterlichen Tätigkeit heraus schätzt Jürgen F. Ernst aber, dass die meisten Kanzleien im Schnitt mit dem Faktor 0,6 veräußert werden. Bei einem Jahresumsatz von 250.000,- EUR sind das 150.000,- EUR. Da muss sich der Nachfolger über Jahre stark einschränken, zumal sich die Umsätze des Veräußerers nach spätestens fünf Jahren verflüchtigt haben dürften. Ist es dem Neuen bis dahin nicht gelungen, seinen eigenen Mandantenstamm aufzubauen, wird es eng. Der frühere Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV), Rechtsanwalt Michael Streck, empfiehlt deshalb: „Junge Anwälte sollten eine Anwaltskanzlei nicht kreditfinanziert kaufen“. Stattdessen rät er zu Step-Up-Modellen, bei denen sich der Nachfolger die Kanzleianteile über mehrere Jahre durch Arbeit verdienen kann. Doch das lange Warten liegt nicht jedem. Bisweilen arbeiten junge Anwälte für ein, zwei Jahre in einer gut eingeführten Sozietät und machen sich anschließend in der Hoffnung selbständig, dass ihnen die bisher betreuten Mandanten folgen. Wegen all dieser Unsicherheiten bei der Kanzleinachfolge „ist es sehr gefährlich, wenn Anwälte in die Alterssicherung den Kanzleiwert einbeziehen“, warnt Streck.

3. Wie Anwälte den Kanzleiwert ermitteln

a) Umsatzverfahren

Anders als in anderen Branchen ermitteln Anwälte den Wert ihrer Kanzlei nach dem Umsatzverfahren. Zu Grunde gelegt werden zunächst die Umsätze der letzten drei Jahre, wobei der letzte Jahresumsatz aus Aktualisierungsgründen doppelt anzusetzen ist. Diese Summe dividiert durch vier ergibt den Ist-Umsatz, welcher in einem zweiten Schritt um außerordentliche und personenbezogene Umsätze bereinigt wird, also etwa Vergütungen, die der Anwalt als Politiker, Schriftsteller, Referent oder Aufsichtsratsmitglied bezieht – kurzum: Einnahmen, die nichts mit der Kanzlei an sich zu tun haben.

b) Alte Anwälte, alte Mandanten

Der eigentliche Kanzleiwert ergibt sich aber erst aus der Multiplikation mit einem Bewertungsfaktor, der laut Bundes-

rechtsanwaltskammer zwischen 0,3 und 1,0 liegt. Dieser Faktor setzt sich zusammen aus diversen positiven wie negativen Merkmalen der jeweiligen Kanzlei. Werterhöhend wirkt es sich etwa aus, wenn der Umsatz von einer großen Mandantenzahl getragen wird. Auch der gute Ruf, eine günstige Lage und eine niedrige Kostenstruktur werten die Kanzlei auf. Ist der Veräußerer dagegen zu alt, bleibt keine Zeit mehr, den Erwerber bei den Mandanten einzuführen. Zudem sinkt der „Beziehungswert“ der Kanzlei, wenn die Mandanten selbst kurz vor der Pensionierung stehen.

c) Pflichtteil und Zugewinn

Die Leitlinien der Bundesrechtsanwaltskammer sind zur Ermittlung eines „objektiven“ Wertes für die Gerichte gedacht, wenn diese den Pflichtteil naher Angehöriger des Anwalts oder den Zugewinnausgleich des Ex-Partners ermitteln. Diese Werte sind aber letztlich nicht markterprobt. Deshalb sollten Anwälte die Leitlinien nicht als Tabelle missverstehen, anhand derer sie den Kaufpreis für ihre Kanzlei ablesen können.

d) Tätigkeitsschwerpunkte der Kanzlei

Auch diese beeinflussen den Kanzleiwert. Bei einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Sozietät ist die Wahrscheinlichkeit größer, Dauermandanten zu gewinnen als bei einer reinen Strafrechtskanzlei. Denn die Bindung zu den Mandanten hält meist nicht lang. Werden sie verurteilt, sitzen sie erst einmal einige Jahre im Gefängnis.

Rechtsanwalt Marcus Creutz, Garmisch

Quelle: „Handelsblatt“ vom 28. Januar 2010

Gewerblichkeit der Betreuertätigkeit durch Rechtsanwälte?

Die Rechtsanwaltskammern erreichen immer wieder Anfragen von Rechtsanwälten, die als Betreuer und Verfahrenspfleger tätig sind. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass in Fällen der Betreuerbestellung eine gewerbsmäßige Tätigkeit – auch eines Rechtsanwalts – vorliegt. Bei Einzelanwälten stellt es kein Problem dar, die Einkünfte in solche aus Freiberufertätigkeit und gewerbliche Einkünfte aufzuteilen. Bei Sozietäten besteht die Gefahr, dass es im Zusammenhang mit der sogenannten Abfärbetheorie des BFH zu einer Infizierung der gesamten freiberuflichen Einkünfte kommen kann. Dabei reichen 1,25 % der Einkünfte aus, um alle freiberuflichen Einkünfte zu gewerblichen zu machen. Nach den Änderungen des FamFG wird bei Betreuungen eine Unterscheidung getroffen, wer das Betreueramt berufsmäßig ausübt und wer nicht, wobei an die berufsmäßige Ausübung eine etwas höhere Vergütung geknüpft ist.

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich mit dieser Thematik befasst. Die Überlegungen des Ausschusses sind sehr gut in dem Aufsatz von Wolfgang Arens in DStR 1-2/2010 mit dem Titel „Betreuung und Verfahrenspflegschaft als Tätigkeit des Rechtsanwalts gemäß § 18 EStG“ zusammengefasst. Der Berichterstatter im Ausschuss führt in diesem Aufsatz aus, dass die Betreuungstätigkeit und Verfah-

renspflegerische Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Freiberuflertätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG anzusehen ist. Der Rechtsanwalt übt grundsätzlich gemäß § 2 BRAO und § 2 Abs. 1 und Abs. 3 BORA eine freiberufliche Tätigkeit aus. Diese gesetzliche Vorgabe muss bei der Interpretation des § 18 EStG berücksichtigt werden. Solange ein Rechtsanwalt im Sinne des historischen Gesetzgebers eine typische Anwaltstätigkeit (d. h. rechtliche Beratung und Vertretung) ausübt, stellt dies eine freiberufliche Tätigkeit auch im ertragssteuerrechtlichen Sinne dar. Diese Tätigkeit ist freiberuflicher Art, weil sie von einem Rechtsanwalt ausgeübt wird, zumindest solange sie eigenverantwortlich, selbständig und fremdnützig ausgeübt wird.

Im Rahmen der Diskussion wird oftmals außer Acht gelassen, dass bei der Betreuung (und bei der Verfahrenspflegschaft) der Grundsatz des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (vgl. § 1897 Abs. 6 Satz 1 BGB) und der Grundsatz der Subsidiarität (vgl. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB) gesetzlich festgeschrieben sind. Die Betreuungstätigkeit von Rechtsanwälten betrifft nach den gesetzlichen Vorgaben gerade die Fallgestaltungen, in denen eine rechtlich komplizierte Situation gegeben ist. Entsprechend dem Regelungssystem des Gesetzes werden Rechtsanwälte nur noch dann zu Betreuern bestellt, wenn dies wegen der Besonderheit des Falles und des Interesses des Betreuten erforderlich ist. Als Beispiele werden z. B. genannt: Die Betreuungstätigkeit im Zusammenhang mit Unternehmen oder umfangreichen Gesellschaftsbeteiligungen, im Zusammenhang mit großen und komplexen Vermögen sowie in Situationen, in denen unterbringungsähnliche oder freiheitsentziehende Maßnahmen anstehen (vgl. § 1906 BGB) bzw. die Aufgabe der Wohnung des zu Betreuenden (§ 1907 BGB). Dabei geht es um die bestmögliche Wahrnehmung und den Schutz der Grundrechte der Betreuten, insbesondere aus Artikel 1 und Artikel 2 GG. In der Praxis werden häufig Rechtsanwälte für solche Regelungskreise neben anderen Betreuern, die für andere Regelungskreise bestellt sind, eingesetzt (vgl. § 1899 BGB). Diese Ausführungen gelten entsprechend für Verfahrenspfleger. Diese haben die Aufgabe, im Verfahren vor Vormundschaftsgerichten oder Familiengerichten die Interessen der Betroffenen zu vertreten, Anträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen und an erforderlichen Anhörungen teilzunehmen. Umgangssprachlich werden Verfahrenspfleger auch als „Anwalt des Kindes“, „Kinder- und Jugendanwalt“ oder „Verfahrensbeistand“ bezeichnet.

Der Aufsatz setzt sich mit der finanzgerichtlichen Rechtsprechung, der BFH-Rechtsprechung sowie der Auffassung der Finanzverwaltung auseinander und kommt zu dem Schluss, dass Betreuungstätigkeit und Verfahrenspflegertätigkeit von Rechtsanwälten eine klassische Freiberuflertätigkeit gemäß § 18 EStG darstellen. Für sie gilt nach Auffassung des Ausschusses der Vorrang der Qualifizierung als Freiberuflereinkünfte gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 2 BRAO. Die anders lautende Rechtsprechung der Finanzgerichte zu anderen Berufsbetreuern, d. h. nicht zu Rechtsanwälten, ändert daran nichts.

*Rechtsanwältin Friederike Lummel
(Geschäftsführerin der BRAK)*

Hinweis: Der Aufsatz von Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Arens „Betreuung und Verfahrenspflegschaft als Tätigkeit des Rechtsanwalts gemäß § 18 EStG“ in DStR 1-2/2010 ist auf der Homepage der RAK München unter der Adresse www.rak-muenchen.de nachzulesen.

Die Anwaltsgerichtsbarkeit – Teil 2: Bayerischer Anwaltsgerichtshof

In dieser Rubrik zur Anwaltsgerichtsbarkeit wurde in den Mitteilungen 01/2010 in Teil 1 das disziplinarrechtliche Verfahren vor dem Anwaltsgericht vorgestellt. Teil 2 befasst sich nun mit dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof (BayAGH).

1. Zuständigkeit

Der BayAGH ist bayernweit zuständig (§ 112 b BRAO).

a) Berufungs- und Beschwerdeinstanz

Der BayAGH ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz für Verfahren, die Verstöße gegen das anwaltliche Berufsrecht zum Gegenstand haben (§§ 142, 143 BRAO).

b) Verwaltungsrechtliche Anwaltssachen

Gemäß § 112 a Abs. 1 BRAO entscheidet der Anwaltsgerichtshof im ersten Rechtszug über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aufgrund der Vorschriften der BRAO, einer aufgrund der BRAO erlassenen Rechtsverordnung oder einer Satzung einer Rechtsanwaltskammer, soweit nicht die Streitigkeiten anwaltsgerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (verwaltungsrechtliche Anwaltssachen). Verwaltungsrechtliche Anwaltssachen lassen sich damit in drei Fallgruppen untergliedern: In Zulassungssachen, in Wahlen und Beschlüsse sowie in sonstiges Verwaltungshandeln.

Im Rahmen von **Zulassungssachen** kommt bei der Rücknahme bzw. einem Widerruf der Zulassung (§ 14 BRAO) sowie bei einer Anordnung auf Vorlegung eines ärztlichen Gutachtens (§ 15 BRAO) eine Anfechtungsklage in Betracht. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 6 BRAO) sowie die Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29 a BRAO) können mit einer Verpflichtungsklage angestrebt werden.

Der BayAGH entscheidet zudem in erster Instanz über die Ungültigkeit oder die Nichtigkeit von **Wahlen und Beschlüssen** der Organe der bayerischen Rechtsanwaltskammern (§ 112 f BRAO).

Die umfassende Formulierung des § 112 a Abs. 1 BRAO erfasst auch Verwaltungsakte außerhalb des Zulassungsverfahrens oder hoheitliches **Verwaltungshandeln**, das keinen Verwaltungsakt darstellt, aber geeignet ist, in die berufsrechtlich begründete Stellung der Beteiligten einzugreifen oder diese einzuschränken. In Betracht kommt z. B. eine Klage auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43 c BRAO i. V. m. FAO) bzw. gegen die Rücknahme einer Fachanwaltsbezeichnung oder den Widerruf derselben (§ 43 c Abs. 4 BRAO i. V. m. § 25 FAO). Bei der Verweigerung einer Genehmigung oder einer Bestellung eines Vertreters nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BRAO oder bei Bestellung eines allgemei-

nen Vertreters nach § 53 BRAO bzw. § 161 BRAO besteht ebenfalls Klagemöglichkeit.

2. Gerichtliches Verfahren

a) Gerichtliches Verfahren in Disziplinarsachen (Berufung bzw. Beschwerde)

Der BayAGH entscheidet als Rechtsmittelinstanz (Berufung bzw. Beschwerde) in Disziplinarsachen. Gemäß § 143 Abs. 4 Satz 1 BRAO sind auf das Berufungsverfahren neben den Vorschriften der StPO über die Berufung §§ 134, 135, 137-139 BRAO sinngemäß anzuwenden. Entsprechend § 296 StPO ist auch im anwaltsgerichtlichen Verfahren eine Beschwer Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels des Rechtsanwalts. Aus dem Entscheidungssatz muss sich die Beschwer als unmittelbare Beeinträchtigung der Rechte oder schutzwürdigen Interessen des Betroffenen ergeben.

Im Beschwerdeverfahren (§ 142 BRAO) gelten die allgemeinen Vorschriften des anwaltsgerichtlichen Verfahrens (§§ 116 ff. BRAO), die Beschwerdevorschriften der StPO (§§ 306 ff. StPO) sind sinngemäß ergänzend anzuwenden (§ 116 Satz 2 BRAO). In den Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof nimmt die Generalstaatsanwaltschaft die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr (§ 144 BRAO). Eine Entscheidung erfolgt i. d. R. durch Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung oder durch Beschluss. Bei Berufungsverfahren vor dem BayAGH ist die Hauptverhandlung nicht öffentlich (§ 143 Abs. 4 i. V. m. § 135 Abs. 1 BRAO); insbesondere Rechtsanwälten im Bereich der Rechtsanwaltskammern ist jedoch der Zutritt gestattet (§ 135 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Gegen ein Urteil des BayAGH in Disziplinarsachen ist unter den Voraussetzungen des § 145 BRAO die Revision zulässig. Soweit der BayAGH die Revision nicht zugelassen hat, kann dies innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils durch Beschwerde angefochten werden, wobei die Beschwerde beim BayAGH einzulegen ist (§ 145 Abs. 3 BRAO).

b) Gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen

Bei gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen gilt nach der Neufassung der BRAO zum 1. September 2009 die Anwendbarkeit der VwGO im gerichtlichen Verfahren: Gemäß § 112 c Abs. 1 Satz 1 BRAO gelten die Vorschriften der VwGO entsprechend, soweit die BRAO keine abweichenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren enthält.

Für verwaltungsgerichtliche Verfahren der Anwaltsgerichtsbarkeit gilt nunmehr der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 55 VwGO). Diese kann gemäß § 173 VwGO i. V. m. dem GVG im Einzelfall ausgeschlossen werden. Wahlen und Beschlüsse der Organe der Rechtsanwaltskammern mit Ausnahme der Satzungsversammlung können für ungültig oder nichtig erklärt werden, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind (§ 112 f Abs. 1 BRAO). Der BayAGH kann nur bei Klageerhebung tätig werden. Die Klagebefugnis ergibt sich aus § 112 f Abs. 2 BRAO, wobei die Behörde, die die Staatsaufsicht führt,

oder ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer klageberechtigt sind. Die Klagefrist für Kammermitglieder beträgt gemäß § 112 f Abs. 3 BRAO einen Monat.

Aufgrund des Verweises in der BRAO auf die entsprechende Anwendung der VwGO gilt gemäß § 112 c Abs. 1 Satz 2 BRAO, § 67 VwGO bei den gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen Vertretungszwang. Rechtsanwälte können sich jedoch auch selbst vertreten (§ 173 VwGO i. V. m. § 78 Abs. 6 ZPO).

In der Regel entscheidet der BayAGH durch Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BayAGH entscheidet der Bundesgerichtshof (§ 112 a BRAO).

c) Organisation des BayAGH und dessen Mitglieder

Der BayAGH ist beim OLG München errichtet (§ 100 Abs. 1 BRAO) und setzt sich aus fünf Senaten zusammen. Jeder Senat ist mit fünf Mitgliedern besetzt: Der Vorsitzende Richter ist Rechtsanwalt (§ 101 Abs. 3 BRAO), als Beisitzer wirken zwei Berufsrichter und zwei Rechtsanwälte mit (§ 104 S. 2 BRAO).

Der Präsident ist aus den anwaltlichen Mitgliedern des BayAGH zu bestellen (§ 101 Abs. 3 BRAO). Der Präsident des BayAGH ist seit Juli 2005 Rechtsanwalt **Dr. Klaus Bauer**. Berufsrichter werden aus der Zahl der ständigen Mitglieder des OLG für fünf Jahre bestellt (§ 102 Abs. 1 S. 1 BRAO). Die anwaltlichen Mitglieder werden auf Vorschlag der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom Bayerischen Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren ernannt (§ 103 Abs. 1 BRAO). Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des BayAGH gelten die §§ 94, 95 Abs. 1 BRAO entsprechend (§ 103 Abs. 2 BRAO). Es dürfen ausschließlich Rechtsanwälte zu anwaltlichen Mitgliedern beim BayAGH ernannt werden, die der Rechtsanwaltskammer angehören, für deren Bezirk der BayAGH gebildet ist (§§ 93, 94 BRAO). Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der bayerischen Rechtsanwaltskammern oder der Satzungsversammlung angehören, bei Rechtsanwaltskammern, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein oder einem anderen Gericht der Anwaltsgerichtsbarkeit angehören (§ 94 Abs. 3 BRAO).

Die anwaltlichen Mitglieder des BayAGH sind ehrenamtliche Richter, die während der Dauer ihres Amtes die Stellung eines Berufsrichters innehaben (§§ 103 Abs. 2, 95 Abs. 1 BRAO).

KONTAKT

Bayerischer Anwaltsgerichtshof

Prielmayerstr. 5, 80097 München
 Telefon: (089) 5597-2724
 Telefax: (089) 5597-3570
 Internet: www.anwaltsgerichte-bayern.de

*Rechtsanwältin Petra Coulibaly,
 Leiterin der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts München
 Rechtsanwältin Dr. iur. Andrea Winter,
 Referentin der Rechtsanwaltskammer München*

Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München



Dr. Patrizia Renna, Vizepräsident Michael Then

Im Rahmen der Kooperationen der Rechtsanwaltskammer München mit den Universitäten Augsburg und Passau sowie mit der LMU München soll eine engere Verbindung zwischen der universitären Ausbildung und der anwaltlichen Praxis herbeigeführt werden. Der Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München dient hierbei dem Zweck, herausragende Leistungen mit anwaltlichem Bezug zu würdigen. Anlässlich der akademischen Feier der Juristischen Fakultät der Universität Passau am 12. Februar 2010 wurde der Hochschulpreis der Rechtsanwaltskammer München an Dr. Patrizia Renna für die vorgelegte Dissertation „Die Durchsetzung des anwaltlichen Honoraranspruchs im europäischen Rechtsverkehr“ verliehen.



Der Grundstückskaufvertrag

Erläuterungen für Praktiker beim Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, Teilflächen und Teileigentum

von Axel Seufert, Assessor iur., und Kerstin Ostertag, Württ. Notarassessorin

2010, ca. 200 Seiten, € 24,80

ISBN 978-3-415-04486-9



NEU.

Ziel dieses Buches ist es, anhand der üblichen Regelungen eines Grundstückskaufvertrages einen Einblick in den Aufbau, die Gestaltung und die inhaltlichen Zusammenhänge der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in einem Grundstückskaufvertrag zu vereinbarenden Bestimmungen zu vermitteln. Dieser Leitfaden ist keine rechtswissenschaftliche Abhandlung, sondern richtet sich in allgemeinverständlicher Sprache insbesondere an Nichtjuristen. Käufer und Verkäufer, aber auch Makler und Hausverwalter erhalten wertvolle Hinweise.

Das Buch ist in zwei große Teile gegliedert: Zunächst zeigen die Autoren anschaulich auf, aus welchen Inhalten ein Grundstückskaufvertrag besteht und wie er ausgestaltet werden kann. Musterformulierungen werden erläutert. Im zweiten Teil (Leistungsstörungen und Rechtsfolgen) verdeutlichen die Verfasser, was zu regeln ist für den Fall, dass es beim Vertragsvollzug Schwierigkeiten gibt. Vorschriftenauszüge und Grundbuchmuster verdeutlichen die Ausführungen.

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
 Internet: www.boorberg.de
 E-Mail: bestellung@boorberg.de

sz 0510

BOORBERG

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Werbung mit der Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“

1. Die gewählte Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ ist verwechslungsfähig mit der Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“. Die mit dieser Werbung angesprochenen Verkehrskreise, mithin das allgemeine Publikum, sind auch unter Zugrundelegung des Verbraucherleitbildes eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers, der der Situation die angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt, nicht in der Lage, hinreichend zwischen einem Fachanwalt und einem Spezialisten zu unterscheiden. Der angesprochene Verkehrskreis kann nicht mit hinreichender Sicherheit zwischen der Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ und dem selbstverliehenen Titel „Spezialist für Erbrecht“ differenzieren, zumal zwischen beiden Bezeichnungen eine große sprachliche Nähe besteht.

2. Auf Fachgebieten, welche bereits von einer Fachschaft belegt sind, ist daher für eine Selbstbezeichnung als „Spezialist für...“ kein Raum. (Leitsatz der Redaktion)

LG München I, Beschluss vom 9. Februar 2010 – 33 O 427/09 (noch nicht rechtskräftig), NJW-Spezial 2010, 158 = BRAK-Mitt. 2010, 100 ff.

Werbung mit kostenloser außergerichtlicher Rechtsberatung

Noch mit Entscheidung des Anwaltsgerichts München vom 9. Juli 2008 (4 AnwG 4/2008) wurde die kostenlose außergerichtliche Rechtsberatung im Umfang von 15 Minuten für unzulässig gehalten. Nach § 49 b Abs. 1 S. 1 BRAO dürften keine geringeren Gebühren vereinbart werden, als das RVG vorsieht. § 34 Abs. 1 S. 2 RVG sehe für eine Beratung mindestens Gebühren nach den Vorschriften des BGB vor. Für den Fall, dass eine Gebührenvereinbarung getroffen wurde (§ 34 Abs. 1 S. 1 RVG), müsste die Vergütung nach § 4 Abs. 2 S. 3 RVG in angemessenem Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.

Am 1. Februar 2010 hat das Anwaltsgericht München seine Entscheidungspraxis für die fünfzehnminütige kostenlose außergerichtliche Rechtsberatung geändert (3 AnwG 51/09). Der Beschuldigte, der selbst u. a. Rechtsbeistand und Steuerberater ist, hat (nur) für Steuerberater kostenlose telefonische „Auskünfte“ u. a. zum Erbrecht angeboten. Das Anwaltsgericht hat den Betroffenen freigesprochen. Der Gesetzgeber habe mit der Neufassung des § 34 RVG zum 1. Juli 2006 bewusst eine Deregulierung vollzogen. Aus § 14 RVG könne keine gesetzliche Mindestvergütung abgeleitet werden (m.V.a. OLG Stuttgart NJW 2007, 924). Gesetzliche Gebühren könnten bei einer Vereinbarung i. S. d. § 34 Abs. 1 S. 1 RVG für eine kostenlose Rechtsberatung gerade nicht nach § 49 b Abs. 1 S. 1 BRAO unterschritten werden (m.V.a. AGH Berlin AnwBl. 2007, 375).

Das Anwaltsgericht appellierte in seiner Entscheidung zu Recht an den Gesetzgeber, klare gesetzliche Regelungen zu

schaffen. Darüber hinaus nahm das Gericht keine Stellung zu der Frage, ob auch eine längere kostenlose Rechtsberatung zulässig wäre. Eine Bewertung nach UWG i. V. m. § 43 BRAO zur kostenlosen Erbringung von Dienstleistungen wurde ebenfalls nicht durchgeführt.

AnwG München, Urteil vom 1. Februar 2010 – 3 AnwG 51/09 (noch nicht rechtskräftig)

Haftung des in eine Partnerschaft eingetretenen Anwalts

Ist ein Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, so kann er auch für vor seinem Eintritt in die Partnerschaft begangene berufliche Fehler eines anderen mit dem Auftrag befassten Partners haften; selbst wenn er sie nicht mehr korrigieren kann.

BGH, Urteil vom 19. November 2009 – IX ZR 12/09, www.bundesgerichtshof.de

Pflicht zur Vorlage von Mandantenunterlagen gegenüber dem Finanzamt

1. Lässt sich der Regelungsgehalt eines Verlangens zur Vorlage von Unterlagen auch nicht durch Auslegung unter Berücksichtigung der dem Adressaten bekannten Umstände hinreichend klar ermitteln, ist das Verlangen rechtswidrig und nicht nach §§ 328 ff. AO vollstreckbar.

2. Ein Vorlageverlangen ist in der Regel übermäßig und damit rechtswidrig, wenn es sich auf Unterlagen richtet, deren Existenz beim Steuerpflichtigen ihrer Art nach nicht erwartet werden kann.

3. Vorlageverweigerungsrechte aus § 104 Abs. 1 AO bestehen auch in der beim Berufsgeheimnisträger (Rechtsanwalt, Steuerberater usw.) selbst stattfindenden Außenprüfung, jedoch kann das FA grundsätzlich die Vorlage der zur Prüfung erforderlich erscheinenden Unterlagen in neutralisierter Form verlangen.

BFH, Urteil vom 17. Februar 2010 – VIII R 78/05, www.bundesfinanzhof.de

Wirksamkeit von Rechtshandlungen bei Berufsverbot

Wegen des eindeutigen, einer Auslegung nicht zugänglichen Wortlauts des § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO und des darin zum Ausdruck kommenden Willens des Gesetzgebers, aus Gründen der Rechtssicherheit Rechtshandlungen eines Rechtsanwalts auch dann als wirksam zu behandeln, wenn der Rechtsanwalt damit einem ihm gegenüber verhängten Berufsverbot zuwider handelt, muss – ungeachtet der damit verbundenen, den Rechtsanwalt unbillig begünstigenden Rechtsfolgen – auch die fristgerechte Einlegung der Berufung durch einen sich selbst vertretenden Rechtsanwalt, der in Kenntnis des gegen ihn verhängten Berufsverbots und unter Verstoß gegen § 155 Abs. 2 i. V. m. § 155 Abs. 4 letzter Halbsatz BRAO handelt, als fristwahrende, wirksame Berufung behandelt werden.

BGH, Beschluss vom 22. Februar 2010 – II ZB 8/09, www.bundesgerichtshof.de

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.01.2010		0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2009 konnten 80 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit. Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

KONTAKT

Nothilfe der RAK München

Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer

Telefon: (089) 532944-20

BLZ: 700 202 70 (HypoVereinsbank München)
Kto: 580 340 8264
Sie erhalten eine Spendenbescheinigung.

**Vertrauensschadensfonds
der Rechtsanwaltskammer München**

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.



VOM START WEG GUT.

 BOORBERG

Anwaltsstrategien im Software-Recht

Rechtsgrundlagen und Vertragsgestaltung

von Professor Dr. Jochen Deister, Rechtsanwalt, German Graduate School of Management and Law, Heilbronn, und Georg Meyer-Spasche, Rechtsanwalt, Osborne Clarke, Köln

2010, 286 Seiten, € 29,80

– Anwaltsstrategien, Band 27 –

ISBN 978-3-415-04391-6

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564 · Internet: www.boorberg.de · E-Mail: bestellung@boorberg.de

AUS- UND FORTBILDUNG

Abschlussprüfung 2010/I der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Gesamtübersicht des Prüfungsausschusses München I – Gesamtausschuss

An der Abschlussprüfung 2010/I haben insgesamt 54 Bewerber teilgenommen, 47 Teilnehmer haben mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden.

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
München I Gesamtausschuss	76	1	12	18	37	4	4	62	14	18,42
in %		1,32	15,79	23,68	48,69	5,26	5,26	81,58	18,42	

Neubestellung der Prüfungsausschüsse für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

Zum 1.4.2010 stand die turnusgemäße Neubestellung der 8 Prüfungsausschüsse für die Durchführung der RA-Fachangestelltenprüfung an. Bestellt worden sind folgende ordentliche Mitglieder:

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

Lehrervertreter

1. Prüfungsausschuss München I

RA Friedemann Bubendorfer
RA Karl-Heinz Kitzinger

Gerda Hoyer
Anneliese Liphart-Jocham

OStR Ernst Neumann
OStRin Erika Reißler-Schneemeier

2. Prüfungsausschuss München II

RAin Evelyn Schlichter
RA Norbert Viechtl

Ursula Martin
Alois Saller

StDin Gerda Heil
StD Andreas Henn

3. Prüfungsausschuss München III

RA Hermann Beck
RAin Barbara Lohs

Anneliese Trögl
Sabine Jungbauer

StDin Brigitte Ullrich-Obermaier
OStRin Silvia Sporrer

4. Prüfungsausschuss Augsburg

RA Helmut Schaller
A Siegfried Glück

Lydia Rackl
Heidemarie Botzenhart

StD Herbert Emmerling
OStR Dieter Heurich

5. Prüfungsausschuss Ingolstadt

RAin Kerstin Bacher
RA Fritz Kroll

Petra Schmidtnr
Anton Heigl

StDin Dagmar Stauss
StD Richard Kühner

6. Prüfungsausschuss Kempten

RA Johannes Schnetzer
RA Dr. Bertrand Botzenhardt

Gabriele Tänzl
Kerstin Heiden

StD Stephan Bahmann
OStRin Birgit Frey

7. Prüfungsausschuss Straubing

RA Franz Artmann
RA Peter Semmler

Ulrike Beringer
Harald Minisini

StD Peter Boeske
StDin Ulrike Sinz

8. Prüfungsausschuss Traunstein

RA Dr. Peter Schuppenies
RA Maximilian Pohl

Maria Winkler
Rosina Romstätter-Staller

Flin Angelika Thomas
StD Dietmar Durchholz

Der Kammervorstand wünscht den neu bestellten Prüfungsausschüssen viel Erfolg.

Anwälte und Kanzleimitarbeiter als Experten gesucht

Zunehmender Fachkräftemangel stellt den Ausbildungsmarkt in Deutschland vor große Herausforderungen. Noch halten sich Lehrstellenangebot und -nachfrage in etwa die Waage. Aber schon längst wird nicht mehr jeder Ausbildungsplatz besetzt. Hinzu kommt, dass fast 20 Prozent aller Lehrverträge vorzeitig gelöst werden. Allein 2006 waren 119.000 junge Menschen betroffen. Viele von ihnen brachen die Ausbildung aus eigener Entscheidung ab.

Gründe dafür, dass Jugendliche in der Lehre nicht durchhalten, gibt es viele. Oft verbauen Probleme im persönlichen Umfeld, der Berufsschule oder im Betrieb den Weg. In anderen Fällen ist die Motivation zu gering, die Prüfungsangst zu groß oder aber der einstige Wunschberuf entpuppt sich schon in der Ausbildung als falsche Wahl.

Hier hilft VerA – eine deutschlandweite Initiative, die der Senior Experten Service (SES), eine gemeinnützige Stiftung der deutschen Wirtschaft, gemeinsam mit den Spitzenverbänden der deutschen Industrie, des Handwerks und der freien Berufe ins Leben gerufen hat. Förderer ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung über sein JOBSTARTER-Programm. VerA ist ein Angebot an alle, die in der Ausbildung auf Schwierigkeiten stoßen.

Das kann VerA. Auf Wunsch stellt der SES Auszubildenden berufs- und lebenserfahrene Senior Expertinnen und Experten als Vertrauenspersonen zur Seite. SES-Ausbildungsbegleiter helfen unabhängig, ehrenamtlich und individuell – egal ob fachliche oder private Probleme drängen, soziale Konflikte schwelen oder eine neue Lehrstelle zu suchen ist.

Die Ziele der Ausbildungsbegleitung legen Senior Experten und Jugendliche im Einzelfall und gemeinsam fest. Zusammen klären sie auch sensible Fragen wie die, ob der Ausbildungsbetrieb über die VerA-Begleitung informiert oder sogar einbezogen werden soll. SES-Ausbildungsbegleiter kennen die Sorgen junger Menschen und bringen darüber hinaus reiches Fachwissen aus Industrie, Handwerk und vielen technischen, kaufmännischen und sozialen Berufen mit.

So läuft VerA. VerA-Begleitungen können alle anfordern, die an der Ausbildung beteiligt sind: die Auszubildenden selbst, ihre Eltern, die Ausbildungsberater bei den Kammern, die Ausbildungsbetriebe und auch die Berufsschulen. Anlauf-

stellen für Anfragen sind die SES-Regionalkoordinatoren in ganz Deutschland und die SES-Zentrale in Bonn. Dort wird unter Tausenden Senior Expertinnen und Experten der geeignete Ausbildungsbegleiter ausgewählt.

Formal werden VerA-Begleitungen vom SES mit den Ausbildungsberatern der Kammern abgestimmt. In erster Linie aber ist VerA für Jugendliche in der Lehre da. Für sie und für den Ausbildungsbetrieb ist eine VerA-Begleitung kostenlos. Sie ist zunächst auf maximal zwölf Monate ausgelegt, kann aber bis zum Ende der Ausbildung verlängert werden. Anforderungsbögen können im Internet unter www.vera.ses-bonn.de abgerufen oder direkt beim SES unter vera@ses-bonn.de angefordert werden.

Der Senior Experten Service (SES), die Stiftung der Deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit, gibt mit Fachleuten im Ruhestand Hilfe zur Selbsthilfe – global und national. VerA steht für Verhinderung von Abbrüchen und Stärkung von Jugendlichen in der Berufsausbildung durch SES-Ausbildungsbegleiter. Partner des SES bei VerA sind der Deutsche Handwerkskammertag (DHKT), der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und der Bundesverband der Freien Berufe (BFB). VerA wird als JOBSTARTER-Initiative vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert und läuft vorerst bis Ende 2013.

Wir brauchen für VerA Kolleginnen/Kollegen oder Kanzleimitarbeiter/-innen, die sich aktiv einbringen und ihr Wissen und Können an junge Menschen weitergeben wollen – eine dankbare Aufgabe, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter der Adresse www.vera.ses-bonn.de. Haben Sie Interesse? Dann melden Sie sich doch bei folgender Adresse unter dem Stichwort „SES“.

KONTAKT

Rechtsanwaltskammer München

Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer
Stichwort „Senior Experten Service“ (SES)

Tal 33, 80331 München
Telefon: (089) 53294-63
E-Mail: info@rak-muenchen.de
Internet: www.rak-muenchen.de

Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwaltsfachangestellte

Das Programm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ wurde 1991 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) eingerichtet, um besonders begabte junge Berufstätige mit einem Weiterbildungsstipendium zu unterstützen.

Wo kann man sich bewerben?

Durchgeführt wird das Förderprogramm von den Kammern und zuständigen Stellen für Berufsbildung. Die Rechtsanwaltskammer München erteilt Informationen und berät zum Programm und ist zuständig für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in unserem Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer entscheidet auch im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Kammer schriftlich einzureichen. Die Kammer prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme in den Kreis der Stipendiaten. Formulare zum Antrag auf Förderung können Sie bei Frau Hafeneder telefonisch unter (089) 532944-63 anfordern.

Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen und vor Antragstellung absolvierter Teile ist ausgeschlossen. Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der *Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung* unter www.sbb-stipendien.de.

Wer wird in das Programm aufgenommen?

In das Programm können Bewerberinnen und Bewerber unter 25 Jahren aufgenommen werden, die die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Notendurchschnitt von 1,9 oder besser bzw. einer Punktzahl von mindestens 87 Punkten bestanden haben.

Wie hoch ist die Förderung und wie lange wird gefördert?

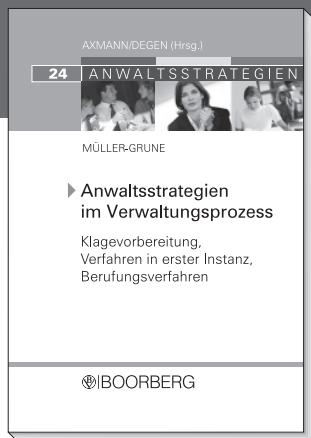
Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700,- EUR für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gewährt werden, d. h. in drei Jahren können insgesamt bis zu 5.100,- EUR bewilligt werden. Vom Stipendiaten ist ein Eigenanteil an den Fortbildungskosten von 20 %, höchstens jedoch 180,- EUR pro Maßnahme über mehrere Förderjahre zu tragen. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung, welche von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung an die Kammern weitergeleitet und den einzelnen Stipendiaten zugewiesen werden.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird eine anspruchsvolle Weiterbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die über das normale Maß hinausgeht und besondere Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordert. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland, in Frage, sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung, beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur Rechtsfachwirt/in.

Anmeldefrist und Auswahlverfahren

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass noch nicht alle Fördermittel abgerufen worden sind. Die Kammer kann noch weitere Stipendiaten aufnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht. Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet der Notendurchschnitt und das Alter des Antragstellers (Antragsteller ab 24 Jahren werden bevorzugt). Bewerbungsschluss ist der 1. September 2010. Anträge, die nach diesem Termin bei uns eingehen, können nicht mehr für das Jahr 2010 berücksichtigt werden.



VOM START WEG GUT.

 BOORBERG

Anwaltsstrategien im Verwaltungsprozess

Klagevorbereitung, Verfahren in erster Instanz, Berufungsverfahren

von Dr. Sven Müller-Grüne, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Nürnberg, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Dozent bei den Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare bei der Regierung von Mittelfranken

2009, 126 Seiten, € 19,80

– Anwaltsstrategien, Band 24 –

ISBN 978-3-415-04092-2

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564 · Internet: www.boorberg.de · E-Mail: bestellung@boorberg.de

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 30. April 2010 hatte die Kammer insgesamt **19.233** Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 102 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 133 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt **12.573** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt und Landkreis München). Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt 867 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 223 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.